

## Statuten des Vereins Liste Kittsee, „LKI“

### Präambel:

Wir sind ein Zusammenschluss von Kittseer Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch ihren persönlichen Einsatz in der Gemeindepolitik der Weiterentwicklung der Marktgemeinde Kittsee widmen wollen.

Wir sind Frauen und Männer aller Alters- und Berufsgruppen, österreichische Staatsbürger und EU-Staatsbürger.

Die Liste Kittsee ist keinen Großparteien, Organisationen oder wirtschaftlichen Interessen verpflichtet. Unsere finanziellen Mittel bringen wir ausschließlich aus eigenen Beiträgen und Spenden von Unterstützungswilligen auf.

Wir fühlen uns dem Wohl der gesamten Gemeinde verpflichtet. Politisches Engagement aus Eigennutz lehnen wir ab.

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Liste Kittsee“, abgekürzt „LKI“.
2. Er hat seinen Sitz in Kittsee und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet von Kittsee.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck

1. Zweck der Liste Kittsee ist es, am politischen Willensbildungsprozess auf kommunaler Ebene teilzunehmen und eine soziale, bürgernahe, parteiübergreifende, umweltfreundliche und zukunftsweisende Politik zu verwirklichen.
2. Die Bürgerliste beteiligt sich an Gemeinderatswahlen in der Gemeinde Kittsee.
3. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge, Veranstaltungen und Versammlungen zu aktuellen politischen Themen
  - b) Meinungs austausch im Rahmen von Internetportalen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Spenden der Mitglieder und Sponsoren
  - b) Jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mitgliedsbeiträge
  - c) Erträge aus Versammlungen und Veranstaltungen
  - d) sonstige Zuwendungen

### § 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, welche die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht zum Kittseer Gemeinderat erfüllen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

---

### Kontakt:

info@liste-kittsee.at  
0676/6061568

Vorsitzender: David Valentin  
Vorsitzender-Stv.: Mag. Emmerich Bachmayer  
Kassier: Waltraud Tomasich  
Schriftführer: Brigitte Mayr

3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

#### **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.
2. Der Austritt kann nur zum jeweils Monatsletzten erfolgen, er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

#### **§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Politische Stellungnahmen im Namen der Liste Kittsee müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für Presseveröffentlichungen, die im Namen der Liste Kittsee abgegeben werden. Andere Stellungnahmen sind als eigene zu bezeichnen.

#### **§ 7: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

#### **§ 8: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Termin und die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt.

---

#### **Kontakt:**

info@liste-kittsee.at  
0676/6061568

Vorsitzender: David Valentin  
Vorsitzender-Stv.: Mag. Emmerich Bachmayer  
Kassier: Waltraud Tomasich  
Schriftführer: Brigitte Mayr

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhebt.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

---

### **Kontakt:**

info@liste-kittsee.at  
0676/6061568

Vorsitzender: David Valentin  
Vorsitzender-Stv.: Mag. Emmerich Bachmayer  
Kassier: Waltraud Tomasich  
Schriftführer: Brigitte Mayr

## § 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in und vier weiteren Vorstandsmitgliedern sowie aus den Gemeinderatsmitgliedern der Liste Kittsee, die nicht eine der vorgenannten Positionen einnehmen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von dem/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vor jeder Gemeinderatssitzung, lädt der/die Vorstandsvorsitzende oder deren/dessen Vertreter/in die Mitglieder des Vorstands zur Besprechung über die Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung und Vorgehensweise der entsandten Mitglieder in den Gemeinderat ein.
2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.

---

### Kontakt:

info@liste-kittsee.at  
0676/6061568

Vorsitzender: David Valentin  
Vorsitzender-Stv.: Mag. Emmerich Bachmayer  
Kassier: Waltraud Tomasich  
Schriftführer: Brigitte Mayr

3. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

### **§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden/Vorsitzende und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 13: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

---

### **Kontakt:**

info@liste-kittsee.at  
0676/6061568

Vorsitzender: David Valentin  
Vorsitzender-Stv.: Mag. Emmerich Bachmayer  
Kassier: Waltraud Tomasich  
Schriftführer: Brigitte Mayr

#### **§ 14: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen acht Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von acht Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 15: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

---

#### **Kontakt:**

info@liste-kittsee.at  
0676/6061568

Vorsitzender: David Valentin  
Vorsitzender-Stv.: Mag. Emmerich Bachmayer  
Kassier: Waltraud Tomasich  
Schriftführer: Brigitte Mayr